

Die noch übrige Zeit seines Lebens brachte Waldemar in Ruhe zu, beschäftigt mit friedlichen Unternehmungen für das innere Wohl seines Landes. Nach einer vierzehnjährigen und in so mancher Hinsicht so merkwürdigen Regierung starb Waldemar im Jahre 1241. Seine erste Gemahlinn, die allgemein geliebte Margarethe Dagmar, eine böhmische Prinzessin, gebar ihm einen Sohn, Waldemar, der schon 1218 als Mitregent seines Vaters gekrönt ward, aber 1231 durch einen unglücklichen Schuß ums Leben kam. Mit seiner zweiten Gemahlinn, der portugiesischen Prinzessin Berenzavia hatte Waldemar drei Söhne, Erich, Abel und Christoph, die nach einander den dänischen Thron bestiegen.

Unter der Regierung der Waldemare erhielt Dänemark eine feste Gesetzgebung. Die Gesetze waren indeß nicht das Werk der Könige; vielmehr bildeten sich nach und nach aus den in einer Provinz geltenden Ueblichkeiten private Sammlungen, welche dann auf einem Volksthinge Rechtsgültigkeit erhielten und von den Königen bestätigt wurden. Daher gab es auch in diesem Zeitraum kein allgemeines Staatsgesetz, sondern nur Provinzial-Gesetze, die in jeder der größeren Provinzen des Reiches besondere Gültigkeit hatten. — Eine eigene kirchliche Gesetzgebung erhielt Dänemark schon in der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts unter Waldemar I. Das älteste dieser Gesetze ist das schonische Kirchenrecht, welches wahrscheinlich 1162 von dem Erzbischof Eskild unter Mitwirkung Absalons